

Inhalt

Senatsverwaltung für Finanzen

Bekanntgabe der für die Jahre 2019 und 2020 maßgeblichen
Besoldungstabellen 6699

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Allgemeinverfügung über das **Offenhalten von
Verkaufsstellen am 10. November 2019** 6734

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Beschluss zur Neufassung der **Satzung des Versorgungs-
werkes der Rechtsanwälte in Berlin** 6735

Entstehung einer **Stiftung** 6761

Verwaltungsvorschriften zu §§ 111, 112 des **Berliner
Strafvollzugsgesetzes**, zu §§ 114, 115 des **Berliner
Jugendstrafvollzugsgesetzes**, zu §§ 85, 86 des **Berliner
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes** und zu §§ 109, 109a
des **Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes** 6761

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Sechs **Einführungserlasse** 6765, 6766, 6766, 6767, 6768

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des **Grundbuchbereinigungs-
gesetzes** 6768

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb
des östlichen Teils der **380-kV-Freileitung Neuenhagen-
Wustermark-Hennigsdorf** (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal
Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den
Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf. 6769

Berliner Bäder-Betriebe

Rechtsgeschäftliche Vertretung 6775

Der Polizeipräsident in Berlin

**Einschränkung des Gemeingebrauchs des öffentlichen
Straßenlandes am 19. November 2019, 6.00 Uhr bis
16.00 Uhr**, in begrenzten Bereichen des Stadtteils Mitte6776

Kindergärten NordOst

Jahresabschluss 20186779

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Aufruf zur **ehrenamtlichen Mitarbeit in der
Tierversuchskommission**6788

Tierärztekammer Berlin

Dreizehnte Änderung der **Weiterbildungsordnung**.6789

Bezirksämter 6795

Stellenausschreibungen 6799

Gerichte 6898

Nicht amtlicher Teil. 6900

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - SE LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

**Beschluss zur Neufassung der Satzung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin
vom 5. September 2019**

Bekanntmachung vom 14. Oktober 2019

JustVA I A 2

Telefon: 9013-3253 oder 9013-0, intern 9013-3251

Aufgrund des § 12 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin wird der nachstehende, von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung genehmigte Beschluss vom 14. Oktober 2019 zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin vom 4. März 1999 (ABl. S. 3890), die zuletzt durch die Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 4. September 2018 (ABl. S. 1839) geändert worden ist, veröffentlicht. Die Satzungsneufassung wird mit ihrer Veröffentlichung und des Genehmigungsvermerks im Amtsblatt für Berlin wirksam.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Beschluss
zur Neufassung der Satzung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin
vom 5. September 2019

Organisation

§ 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung

(1) Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin ist gemäß § 1 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin (RAVG Bln) vom 2. Februar 1998 (GVBl. 1998 S. 9) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

(2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe des RAVG Bln und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen im Amtsblatt für Berlin. Sie sollen auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht werden.

§ 3 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder von Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder von Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Organe

(1) Organe des Versorgungswerkes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Präsidentin,
4. die Geschäftsführerin.

(2) Die Bezeichnungen der Organe können auch in männlicher Form geführt werden.

§ 5 Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden im Wege der Briefwahl gewählt. Die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt jeweils 15. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft ergangen ist (§§ 114, 150, 161a BRAO),
4. gegen den ein Bescheid auf Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Rücknahme der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ergangen ist,
5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende und ihre erste und zweite Stellvertreterin.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen der Organe und Gremien des Versorgungswerkes regelt.

(6) Die Vertreterversammlung tritt innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(7) Eine Sitzung wird von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von ihrer Stellvertreterin, mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform einberufen.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das RAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

(10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet nach Ablauf von fünf Jahren, spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Sie endet, wenn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 erfüllt ist oder mit der Wahl zum Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Änderung der Satzung und der Wahlordnung;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Sie dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder werden einzeln in

geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn diesem Verfahren alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes und der Präsidentin

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit der Geschäftsführerin gehören. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und die von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Präsidentin leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6 RAVG, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin und bestellt den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüferin auf Beschluss des Vorstandes. Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin.

§ 9 Geschäftsführerin

Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin bestellt. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung der Geschäftsführerin entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 10 Mitgliedschaft

Mitglied des Versorgungswerkes ist:

1. Wer am 8. Februar 1998 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder
2. wer nach dem 8. Februar 1998 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder
3. wer am 8. Februar 1998 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin war, zu diesem Zeitpunkt das 45., nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet und seinen Beitritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung erklärt hatte oder
4. wer auf seinen nach dem 31. Dezember 2018 gestellten Antrag Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wird.

§ 11 Befreiung von der Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit, wer

1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
2. bei Gründung einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Berlin seine Befreiung von der Mitgliedschaft erwirkt hat,
3. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe außerhalb des Landes Berlin ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält.

(2) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 12 Aufhebung der Befreiung

weggefallen

§ 13 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

1. mit dem Tod
2. wenn das Mitglied nicht mehr der Rechtsanwaltskammer Berlin angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerkes bezieht.

(2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 34 Abs. 1 oder 2 bestandskräftig ist oder Beiträge rückständig sind.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

§ 14 Berufsunfähigkeit bei Beginn der Mitgliedschaft

Wer in dem für den Beginn der Mitgliedschaft maßgeblichen Zeitpunkt berufsunfähig gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 ist, wird nicht Mitglied des Versorgungswerkes.

III. Leistungen

§ 15 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente (§§ 17, 19 und 19a)
2. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 18, 19 und 19a)
3. Hinterbliebenenrente (§§ 21-24)
4. Erstattung von Beiträgen (§ 34 Abs. 1 und 2)
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger (§ 34 Abs. 3)
6. Kapitalabfindung (§§ 22 Abs. 3 und 28)

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Maßgeblich für die Berechnung der Leistungen ist die Satzung in der bei Beginn der Leistung geltenden Fassung.

(2) Das Versorgungswerk gewährt auf Antrag Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 20 und ein Sterbegeld gemäß § 26.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die einen Antrag nach § 34 Abs. 1 bis 3 nicht gestellt haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

(5) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn bargeldlos gezahlt. Kosten der Bank, die eine Überweisung auf das Empfängerkonto auslöst, trägt das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte.

(6) Geringe Renten werden mit Ausnahme der Waisenrenten abgefunden. Gering ist eine Rente, wenn der Monatsbetrag bei ihrem Beginn die Geringfügigkeitsgrenze des § 18 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz nicht übersteigt.

Der Abfindungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des in nachstehender Tabelle für das vollendete Alter bei Rentenbeginn ausgewiesenen Barwertes mit dem Jahresbetrag der abzufindenden Rente. Anzuwenden sind die Barwerte für eine Rente ohne Anspruch auf Hinterbliebenenrente, es sei denn, es besteht bei Rentenbeginn eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente.

Alter in vollendeten Lebensjahren bei Rentenbeginn	Rente mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente	Rente ohne Anspruch auf Hinterbliebenenrente
20	36,9195	36,2368
21	36,7262	36,0213
22	36,5283	35,8007
23	36,3255	35,5747
24	36,1179	35,3433
25	35,9052	35,1061
26	35,6874	34,8631
27	35,4644	34,6143
28	35,2360	34,3595
29	35,0019	34,0986
30	34,7621	33,8315
31	34,5164	33,5582
32	34,2646	33,2784
33	34,0066	32,9919
34	33,7422	32,6988
35	33,4714	32,3986
36	33,1939	32,0913
37	32,9098	31,7767
38	32,6188	31,4546
39	32,3211	31,1252
40	32,0165	30,7884
41	31,7046	30,4442
42	31,3856	30,0927
43	31,0592	29,7340
44	30,7254	29,3680
45	30,3841	28,9944
46	30,0352	28,6133
47	29,6786	28,2244
48	29,3139	27,8278
49	28,9412	27,4232
50	28,5604	27,0107
51	28,1716	26,5902
52	27,7745	26,1617
53	27,3692	25,7252
54	26,9553	25,2810

Alter in vollendeten Lebensjahren bei Rentenbeginn	Rente mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente	Rente ohne Anspruch auf Hinterbliebenenrente
55	26,5331	24,8291
56	26,1025	24,3696
57	25,6628	23,9013
58	25,2139	23,4239
59	24,7555	22,9369
60	24,2875	22,4392
61	23,8088	21,9300
62	23,3201	21,4087
63	22,8212	20,8745
64	22,3120	20,3267
65	22,7462	19,7646
66	22,2290	19,1899
67	21,7018	18,6069
68	21,1645	18,0166
69	20,6172	17,4202
70	20,0602	16,8183
71		16,2105
72		15,6034
73		14,9906
74		14,3735
75		13,7536
76		13,1322
77		12,5108
78		11,8912
79		11,2757
80		10,6666
81		10,0665
82		9,4780
83		8,9040
84		8,3471
85		7,8097
86		7,2939
87		6,8012
88		6,3328
89		5,8900
ab 90		5,4742

§ 16 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

- (2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- (3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.
- (4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit
1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach den Absätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen.
- (7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.
- (8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.
- (9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 17, 18, 21 und 22 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 17, 18, 21 und 22 insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das in der folgenden Übersicht ausgewiesene Lebensalter (Regelaltersgrenze) vollendet hat.

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
alle bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
alle ab 1964	67	0

(3) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2010, wird Altersrente frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt. Für jeden Kalendermonat, um den der Rentenbeginn vor das vollendete 65. Lebensjahr vorgezogen wird, sinkt die zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft auf Altersrente um einen Abschlag.

(4) Der Abschlag beträgt für jeden Kalendermonat

- im 65. Lebensjahr 0,50 %,
- im 64. Lebensjahr 0,45 %,
- im 63. Lebensjahr 0,40 %,
- im 62. Lebensjahr 0,35 %,
- im 61. Lebensjahr 0,30 %.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Alle nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge und nicht in Anspruch genommenen Rentenzahlungen werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt, deren Erhöhungsbetrag sich aus § 19a Abs. 3 ergibt.

(4) Wenn bei Beginn der Altersrente eine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Rente als hinterbliebener Lebenspartner nicht besteht und auch keine Person aus einer nichtehelichen Partnerschaft (siehe § 22 Abs. 3) als bezugsberechtigt für eine Beitragsrückgewähr (Kapitalabfindung) bestimmt ist, erhöht sich die Altersrente um einen Ledigenzuschlag, dessen Höhe sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Geburtsjahr	Ledigenzuschlag
	Höhe in %
alle bis 1950	30
1951	28,5
1952	27
1953	25,5
1954	24
1955	22,5
1956	21
1957	19,5
1958	18
1959	16,5
alle ab 1960	15

Bei vorgezogener Altersrente wird der Ledigenzuschlag auf die um den Abschlag gemäß § 17 Abs. 2 geminderte Anwartschaft gewährt.

Mit Inanspruchnahme der erhöhten Altersrente entfallen sämtliche gegebenenfalls später entstehenden Hinterbliebenenansprüche Dritter mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenrente, auf die schon bei Beginn der Altersrente eine Anwartschaft bestand. Dies gilt auch für mögliche Anspruchsberechtigte gemäß § 22 Abs. 3. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauerhaft ausgeschlossen. Ist bei Beginn der Altersrente eine Person einer nichtehelichen Partnerschaft nach § 22 Abs. 3 benannt, erhöht sich die Altersrente nur um einen Ledigenzuschlag, dessen Höhe sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Geburtsjahr	Ledigenzuschlag Höhe in %
alle bis 1950	25
1951	23,75
1952	22,5
1953	21,25
1954	20
1955	18,75
1956	17,5
1957	16,25
1958	15
1959	13,75
alle ab 1960	12,5

(5) Einen Zuschlag von 10 % auf die Altersrente kann bei Beginn der Altersrente beantragen, wer auf die Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente im Sinne von § 21 Nr. 1 und 2 schriftlich verzichtet, unverfallbare Anwartschaften auf Altersrente des versorgungsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder beamtenrechtlicher Versorgung mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente im Sinne von § 21 Nr. 1 und 2 nachweist und das in öffentlich-beglaubigter Form bei Antragstellung erklärte Einverständnis des Ehegatten oder Lebenspartners beibringt.

Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Die Altersrente beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

§ 18 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt durch Rückgabe seiner Zulassung einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

(3) weggefallen

(4) Die Berufsunfähigkeit ist in medizinischer Hinsicht vom Mitglied durch fachärztliches Gutachten zu belegen. Das Versorgungswerk kann auf eigene Kosten eine Untersuchung anordnen und dafür Gutachter bestimmen - auch nach Gewährung der Rente -. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu stellen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder seinen Leistungsbescheid aufheben.

(5) Rente auf Zeit wird für einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum von regelmäßig 24 Monaten bewilligt. Die Rente auf Zeit beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit beim Versorgungswerk eingegangen ist, andernfalls mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingegangen ist, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vollständigen Einstellung anwaltlicher Tätigkeit.

(6) Für die Rente auf Dauer gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(7) Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nachzuweisen, dass seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beendet ist.

(8) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr beträgt die Berufsunfähigkeitsrente 100 % der auf das Alter 60 hochgerechneten Anwartschaft auf Altersrente. Für die Hochrechnung wird der bis zum Beginn des Monats nach Eintritt der Berufsunfähigkeit erreichte durchschnittliche persönliche Beitrag nach § 19A Abs. 6 angesetzt. Für jedes angefangene Jahr vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres wird ein Zuschlag von 1 % gewährt. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten 60. Lebensjahr entspricht die Berufsunfähigkeitsrente der zu diesem Zeitpunkt erreichten Anwartschaft auf Altersrente.

(9) Bei Personen, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, beträgt die Berufsunfähigkeitsrente 100 % der durch Beitragszahlungen erreichten Anwartschaft auf Altersrente.

(10) Besteht bei Beginn von Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer weder eine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente noch auf Rente als hinterbliebener Lebenspartner und ist auch keine Person aus einer nichtehelichen Partnerschaft als bezugsberechtigt für eine Beitragsrückgewähr gemäß § 22 Abs. 3 bestimmt, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente um einen Ledigenzuschlag von 15 % auf die gemäß Absatz 8 Satz 1 bzw. Satz 4 ermittelte Anwartschaft auf Altersrente. Mit Inanspruchnahme der erhöhten Berufsunfähigkeitsrente entfallen sämtliche gegebenenfalls später entstehenden Hinterbliebenenansprüche Dritter mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenrente, auf die schon bei Beginn der Berufsunfähigkeitsrente eine Anwartschaft bestand. Dies gilt auch für mögliche Anspruchsberechtigte gemäß § 22 Abs. 3. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauernd ausgeschlossen.

Ist bei Beginn der Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer eine Person einer nichtehelichen Partnerschaft nach § 22 Abs. 3 benannt, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente nur um einen Ledigenzuschlag von 12,5 %.

(11) Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen der Regelaltersgrenze als Altersrente in gleicher Höhe fort; für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen.

(12) Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Monat, in dem das Mitglied stirbt oder der Rentenbescheid aufgehoben wird, bei Rente auf Zeit mit Ablauf des letzten Monats des Bewilligungszeitraums.

(13) Berufsunfähigkeitsrente ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder der Nachweis gemäß Absatz 7 nicht geführt wird.

§ 19 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente für Beiträge bis 31. Dezember 2009

(1) Pflichtbeiträge und zusätzliche freiwillige Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2009 beim Versorgungswerk eingegangen sind, begründen Rentenanwartschaften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Zahlungseingang ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto oder der Einzahlung in die Kasse des Versorgungswerkes.

Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Er ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Summe der persönlichen Beitragsquotienten und dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1999 und 2000 beträgt jeweils 118,20 DM. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 2000 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt, letztmalig zum 1. Januar 2010.

Der Rentensteigerungsbetrag betrug ab

1. Januar 2001	DM	118,20
1. Januar 2002	€	65,00
1. Januar 2003	€	68,00
1. Januar 2004	€	68,95
1. Januar 2005	€	69,90
1. Januar 2006	€	71,30
1. Januar 2007	€	72,00
1. Januar 2008	€	72,00
1. Januar 2009	€	72,00
1. Januar 2010	€	72,00.

Ab dem Geschäftsjahr 2010 werden gemäß §§ 19 und 19A erreichte Anwartschaften und Renten gemäß § 37 Abs. 3 verbessert, indem sie jeweils prozentual erhöht werden. Die Beschlüsse über die Erhöhung werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gefasst und sind nach Genehmigung durch die für die Versicherungsaufsicht zuständige Senatsverwaltung bekannt zu geben.

(3) Der persönliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jedes Jahr wird ein Quotient gebildet aus dem in diesem Jahr gezahlten Beitrag und dem höchsten Beitrag in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI.

(4) Zu der Summe der persönlichen Beitragsquotienten werden diejenigen Beitragsquotienten hinzugerechnet, die für Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeit bestand, dem bis zum Beginn der Berufsunfähigkeit erworbenen durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten entsprechen, wenn nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist.

(5) Der durchschnittliche persönliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Die Summe der persönlichen Beitragsquotienten wird durch die Zeit der Mitgliedschaft geteilt. Ausgenommen bei der Berechnung des Durchschnitts sind:

1. Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde.
2. Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei dies sinngemäß auch für Mitglieder gilt, die ihre Tätigkeit nicht im Angestelltenverhältnis ausüben.
3. Zeiten der Kinderbetreuung. Als Kinderbetreuungszeiten gelten die Zeiten ab Geburt des Kindes, im Falle der Inanspruchnahme von Mutterschutz ab dem Ende des Mutterschutzes, längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes. In dieser Zeit besteht keine Pflicht zur Beitragsleistung. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Mitglied
 - a) innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Kinderbetreuung dem Versorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
 - b) die Elternschaft nachweist. Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder im Versorgungswerk, so können Kinderbetreuungszeiten nur bei einem Mitglied oder anteilig nach Lebensmonaten bei beiden Elternteilen berücksichtigt werden.
4. Beitragsquotienten, die das Mitglied durch Beitragszahlungen während einer Kinderbetreuungszeit erworben hat.
5. Zeiten zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem Beginn der Beitragspflicht.
6. Zeiten der Nachversicherung, wenn die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, den durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten senkt.

(6) Der durch das Eintrittsalter bestimmte Multiplikator ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Dabei ist das Eintrittsalter die Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in das der Beginn der Mitgliedschaft fällt, und dem Geburtsjahr.

Eintrittsalter	Multiplikator
20 und jünger	1,7388
21	1,7112
22	1,6836
23	1,6560
24	1,6284
25	1,6008
26	1,5732
27	1,5456
28	1,5180
29	1,4904
30	1,4628
31	1,4352
32	1,4076
33	1,3800
34	1,3800
35	1,3800
36	1,3800
37	1,3800
38	1,3800
39	1,3800
40	1,3800
41	1,3833
42	1,3908
43	1,4008
44	1,4133
45	1,4283
46	1,3933
47	1,3558
48	1,3158
49	1,2733
50	1,2258
51	1,1758
52	1,1183
53	1,0533
54	1,0000
55	1,0000
56	1,0000
57	1,0000
58	1,0000
59	1,0000
60	1,0000
61	1,0000
62	1,0000
63	1,0000
64	1,0000
65	1,0000

§ 19A Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente für Beiträge ab 1. Januar 2010

(1) Pflichtbeiträge und zusätzliche freiwillige Beiträge, die ab 1. Januar 2010 im Versorgungswerk eingehen, begründen altersabhängige und generationengerechte Rentenanwartschaften.

Für jeden in einem Kalenderjahr gezahlten Beitrag ergibt sich die monatliche Anwartschaft auf Altersrente mit vollendetem 65. Lebensjahr als Produkt aus Beitrag, altersabhängigem Faktor und Korrekturfaktor, vermindert um den Generationenfaktor, geteilt durch 12.000.

Die Summe der in jedem Kalenderjahr vom Beginn der Mitgliedschaft, frühestens ab 1. Januar 2010, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erworbenen Anwartschaften ergibt den Monatsbetrag der Altersrente, auf zwei Dezimalstellen gerechnet.

(2) Die Höhe des altersabhängigen Faktors hängt vom Alter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) ab, in dem die Zahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2. Der jeweils einschlägige Faktor ergibt sich aus folgender Tabelle:

Alter bei Beitragsentrichtung	Faktor
20	98,6
21	96,5
22	94,5
23	92,6
24	90,8
25	88,9
26	87,1
27	85,3
28	83,6
29	81,8
30	80,1
31	78,5
32	76,9
33	75,3
34	73,8
35	72,2
36	70,7
37	69,3
38	67,8
39	66,3
40	65,0
41	63,6
42	62,3
43	61,1
44	59,8
45	58,6
46	57,4
47	56,3
48	55,1
49	54,1
50	53,0
51	52,0
52	51,0
53	50,1

Alter bei Beitragsentrichtung	Faktor
54	49,1
55	48,2
56	47,3
57	46,4
58	45,7
59	44,9
60	44,2
61	43,7
62	43,1
63	42,8
64	42,5
65	43,5

(3) Bei späterem Beginn der Altersrente (§ 17 Abs. 3) ergibt sich die Erhöhung der mit dem vollendeten 65. Lebensjahr erreichten Anwartschaft auf Altersrente unter Verwendung der Faktoren aus folgender Tabelle:

Alter (Kalenderjahr - Geburtsjahr), in dem der Beitrag entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	Faktor
65	43,5
66	44,6
67	45,8
68	47,1
69	48,5
70	50,0

Die Erhöhung des Rentenanspruchs wird zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres der Aufschiebzeit fällig oder zum Rentenbeginn, falls dieser vorher eintritt.

(4) Der Generationenfaktor hängt vom Geburtsjahr des Mitglieds ab und ergibt sich aus folgender Tabelle:

Geburtsjahr	Generationenfaktor
bis 1945	0,00 %
1946	0,25 %
1947	0,50 %
1948	0,75 %
1949	1,00 %
1950	1,25 %
1951	1,50 %
1952	1,75 %
1953	2,00 %
1954	2,25 %
1955	2,50 %
1956	2,75 %
1957	3,00 %
1958	3,25 %
1959	3,50 %
1960	3,75 %
1961	4,00 %
1962	4,25 %

Geburtsjahr	Generationenfaktor
1963	4,50 %
1964	4,75 %
1965	5,00 %
1966	5,25 %
1967	5,50 %
1968	5,75 %
1969	6,00 %
1970	6,25 %
1971	6,50 %
1972	6,75 %
1973	7,00 %
1974	7,25 %
1975	7,50 %
1976	7,75 %
1977	8,00 %
1978	8,25 %
1979	8,50 %
1980	8,75 %
1981	9,00 %
1982	9,25 %
1983	9,50 %
1984	9,75 %
1985	10,00 %
1986	10,25 %
1987	10,50 %
1988	10,75 %
1989	11,00 %
1990	11,25 %
1991	11,50 %
1992	11,75 %
1993	12,00 %
1994	12,25 %
1995	12,50 %
1996	12,75 %
1997	13,00 %
1998	13,25 %
1999	13,50 %
2000	13,75 %
2001	14,00 %
2002	14,25 %
2003	14,50 %
2004	14,75 %

(5) Für jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2009 begann, werden die durch Beitragszahlungen ab 1. Januar 2010 erreichten Anwartschaften durch Multiplikation mit einem individuellen Korrekturfaktor erhöht. Der Korrekturfaktor ist das Ergebnis der Division der ab 1. Januar 2010 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit eintrittsalterabhängiger Verrentung erworbenen Rentenanswartschaft durch die ab diesem Zeitpunkt mit altersabhängiger Verrentung erworbene Rentenanswartschaft.

Die ab 1. Januar 2010 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit eintrittsalterabhängiger Verrentung erworbene Rentenanswartschaft ist das Produkt aus der Zeitdauer vom 1. Januar 2010 bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, in Jahren, gerundet auf vier Nachkommastellen, dem am 1. Januar 2010 erreichten durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten, dem Rentensteigerungsbetrag für das Jahr 2010, vermindert um den Generationenfaktor, und einem eintrittsalterabhängigen Multiplikator, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Eintrittsalter	Multiplikator
20 und jünger	0,989
21	0,977
22	0,966
23	0,955
24	0,944
25	0,933
26	0,922
27	0,912
28	0,901
29	0,891
30	0,881
31	0,871
32	0,861
33	0,852
34	0,842
35	0,833
36	0,824
37	0,815
38	0,806
39	0,797
40	0,789
41	0,781
42	0,772
43	0,764
44	0,757
45	0,749
46	0,742
47	0,734
48	0,727
49	0,720
50	0,713
51	0,707
52	0,700
53	0,694
54	0,688
55	0,682
56	0,677
57	0,671
58	0,666
59	0,662
60	0,658
61	0,654

Eintrittsalter	Multiplikator
62	0,651
63	0,648
64	0,647

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2009 begann, beträgt der Korrekturfaktor 1.

(6) Der durchschnittliche persönliche Beitrag zu einem Stichtag ergibt sich als Produkt des durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten entsprechend § 19 Abs. 5 und des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI.

(7) Entsteht nach Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente erneut Beitragspflicht, erhöht sich die Rentenanwartschaft um den Betrag, der sich nach Absatz 1 bis 5 ergibt, wenn für die Zeit ab Beginn des Monats nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zu deren Ende eine Beitragszahlung angenommen wird, die dem bis zum Monatsersten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit erworbenen durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten nach § 19 Abs. 5 entspricht. Diese ergibt sich für jedes Jahr der Berufsunfähigkeit durch Multiplikation des durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten mit dem jeweils geltenden höchsten Beitrag in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI.

§ 20 Rehabilitationsmassnahmen

(1) Einem Mitglied, das für mindestens drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, wird auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch geeignete medizinische Unterlagen nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann zusätzlich eine ärztliche Begutachtung verlangen. Die Kostenbeteiligung kann an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Maßnahmen geknüpft werden. Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Zur Vermeidung von Härten können auch diese Kosten im Einzelfall ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahme sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen. Sie bleiben außer Betracht, soweit eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Die Höhe der Kostenbeteiligung steht im Ermessen des Versorgungswerkes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(4) Aufgrund derselben medizinischen Diagnose kann ein Zuschuss zu einer Rehabilitationsmaßnahme nur gewährt werden, wenn seit Beendigung einer früheren Maßnahme ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vergangen ist, es sei denn, die Rehabilitationsmaßnahme ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich.

§ 21 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente und Witwerrente,
2. Rente für hinterbliebene Partner einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften (hinterbliebene Lebenspartner),
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat.

§ 22 Witwen- und Witwerrente, Rente für hinterbliebene Lebenspartner, Beitragsrückgewähr für nichteheliche Partnerschaften

(1) Nach dem Tode eines Mitgliedes erhalten Witwer, Witwen und hinterbliebene Lebenspartner eine Rente.

(2) Wurde die Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens fünf Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe oder Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens sechs Jahre, ist es mehr als zwanzig Jahre älter, so muss die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens sieben Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

(3) Bei Tod eines Mitgliedes ohne versorgungsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner werden auf Antrag, der binnen eines Jahres zu stellen ist, an eine mindestens drei Jahre zuvor beim Versorgungswerk schriftlich benannte Person, mit der eine nichteheliche Partnerschaft bestand, 80 % aller bis zum 31. Dezember 2004 eingezahlten Beiträge - gegebenenfalls abzüglich gezahlter Leistungen mit Ausnahme von Waisenrenten - zurückgewährt.

(4) Leistungen gemäß Absatz 3 werden auch gewährt, wenn das Mitglied für tot erklärt wird.

(5) Wurde die Anzeige des Bestehens einer nichtehelichen Partnerschaft gemäß Absatz 3 nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes abgegeben und bestand die Partnerschaft nicht mindestens fünf Jahre, so besteht kein Anspruch auf Beitragsrückgewähr.

§ 23 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - a) sich in Schul-, Berufsausbildung oder Studium befindet oder
 - b) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
 - c) bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul-, Berufsausbildung oder das Studium durch Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, des Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieser Dienstleistung entsprechenden Zeitraum, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit diese Dienstleistung vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 1.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabwendbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen. Für den Anspruch auf Waisenrente wegen Studiums gelten Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten alle Kinder eines Mitgliedes. Kinder sind Kinder im Sinne des Gesetzes. Ausgenommen sind angenommene Kinder, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes adoptiert wurden.

§ 24 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 betragen 60 % des Rentenanspruches des Mitgliedes oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Hinterbliebenenrenten gemäß § 21 Nrn. 1 und 2 enden mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder die Leistungsberechtigte heiratet oder stirbt.
- (3) Waisenrente beträgt bei Halbweisen 20 %, bei Vollweisen 30 % des Rentenanspruches des Mitgliedes oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied für tot erklärt wird.
- (5) Hinterbliebenenrenten werden beginnend mit dem auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat bis zu dem Monat, in dem die Leistungsberechtigung entfällt, gewährt. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Übersteigt die Summe der Hinterbliebenenrenten 150 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente des Mitgliedes, sind einzelne Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 25 Versorgungsausgleich

- (1) Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet der Ausgleich durch interne Teilung nach Maßgabe des Versorgungsausgleichs und der ergänzenden Vorschriften dieser Satzung statt. Zu Lasten der vom ausgleichsverpflichteten Mitglied erworbenen Anwartschaft wird für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des durch das Familiengericht übertragenen Ausgleichswertes begründet. Die vom ausgleichsverpflichteten Mitglied erworbene Anwartschaft wird zu dem Tag gekürzt, der dem Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaft folgt. Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied des Versorgungswerkes ist, nicht begründet. Haben beide Ehe- oder Lebenspartner Anwartschaften bei dem Versorgungswerk erworben, findet eine Verrechnung statt.
- (2) Wird für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht begründet, gelten hierfür die Bestimmungen über die Leistungen an Mitglieder. Für eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaft nicht Mitglied oder anwartschaftsberechtigtes ehemaliges Mitglied des Versorgungswerkes ist, besteht abweichend von Satz 1 nur ein Anspruch auf Altersrente sowie auf Waisenrente, wenn das ausgleichspflichtige Mitglied Elternteil ist. Als Ausgleich erhöht sich der Anspruch auf Altersrente um einen Aufschlag, dessen Höhe sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Alter bei Ende Ehe/Lebenspartnerschaft	Höhe in %
alle bis 45 Jahre	15
46	14,6
47	14,2
48	13,8
49	13,4
50	13
51	12,6
52	12,2
53	11,8
54	11,4
55	11
56	10,6
57	10,2
58	9,8
59	9,4
60	9

Alter bei Ende Ehe/Lebenspartnerschaft	Höhe in %
61	8,6
62	8,2
63	7,8
64	7,4
alle ab 65 Jahre	7

(3) Das Versorgungswerk kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anwartschaften beider Ehegatten oder Lebenspartner verrechnen, soweit sie angemessen sind.

(4) Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung seiner Anwartschaft aufgrund des Versorgungsausgleichs durch Zahlung rückgängig machen. Für die Bewertung der Zahlung ist § 19a Abs. 1 bis 5 maßgebend. In die Ermittlung des durchschnittlichen persönlichen Beitrags wird diese Zahlung nicht einbezogen.

(5) Solange die ausgleichspflichtige Person Berufsunfähigkeitsrente oder vorgezogene Altersrente erhält und aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs auf Antrag nach Maßgabe von § 35 f. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich ausgesetzt.

Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, wird die Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nach Maßgabe von § 37 f. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich nicht länger aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anwartschaften zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, werden unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückgezahlt. Diese Anpassung findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

§ 26 Sterbegeld

Beim Tod eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld in Höhe eines Monatsbetrages der zum Zeitpunkt des Todes an das Mitglied gezahlten Rente bzw. seiner Rentenanwartschaft zum gleichen Zeitpunkt an die Person gezahlt, die die Kosten der Bestattung trägt. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend.

§ 28 Kapitalabfindung für Witwen, Witwer und Hinterbliebene Lebenspartner bei Heirat

Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner, deren Anspruch gemäß § 24 Abs. 2 wegen Heirat entfallen ist, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Heirat vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Heirat bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Heirat nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Der Antrag auf Kapitalabfindung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung zu stellen. Die seit Wegfall des Anspruches auf Hinterbliebene-Rente geleisteten Rentenzahlungen werden auf die Abfindung angerechnet.

§ 29 Leistungsausschluss

(1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Kapitalabfindungen an Partner einer nichtehelichen Partnerschaft gemäß § 22 Abs. 3 werden nicht erbracht, wenn der Partner bzw. die Partnerin den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt hat.

IV. Beiträge

§ 30 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat an das Versorgungswerk den Pflichtbeitrag zu entrichten. Mindestens ist ein Beitrag in Höhe von einem Zehntel des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI zu entrichten (Mindestbeitrag).

(2) Der Regelpflichtbeitrag entspricht fünf Zehnteln des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157 bis 160, 228a SGB VI in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 10 etwas anderes ergibt.

(3) Der Pflichtbeitrag kann auf sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel des jeweiligen höchsten Beitrags der allgemeinen Rentenversicherung nach Absatz 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat verändert werden (erhöhter Pflichtbeitrag). Ein Wechsel vom erhöhten Pflichtbeitrag zum Regelpflichtbeitrag nach Absatz 2 oder zum persönlichen Pflichtbeitrag nach Absatz 4 ist durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat möglich.

(4) Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit oder Tätigkeit, die mit dieser in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang steht, unter Abzug der Betriebsausgaben) die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht erreichen, vermindert sich der Regelpflichtbeitrag im Verhältnis der nachgewiesenen Einkünfte zur Beitragsbemessungsgrenze im Sinne von §§ 159, 160, 228a SGB VI (persönlicher Pflichtbeitrag).

(5) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, vorläufig auch durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder sonstiger geeigneter Unterlagen, die innerhalb eines Jahres durch den Einkommensteuerbescheid ersetzt werden müssen. Wird der Einkommensteuerbescheid innerhalb eines Jahres nicht vorgelegt, wird der Regelpflichtbeitrag rückwirkend auch für den Zeitraum der vorläufigen Ermäßigung festgesetzt.

Wird binnen eines Jahres nach Beginn des Beitragszeitraumes, für den die Festsetzung des persönlichen Pflichtbeitrages begehrt wird, kein Einkommensnachweis vorgelegt, wird der Regelpflichtbeitrag geschuldet.

2. bei abhängig beschäftigten Mitgliedern durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung. Das Versorgungswerk ist ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte vom Arbeitgeber einzuholen.

(6) Auf ihre Einkünfte haben selbstständig tätige Mitglieder bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 Abs. 2 BRAO), längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, den Beitrag nur in halber Höhe des nach Absatz 2 oder Absatz 4 geltenden Beitrags zu entrichten.

(7) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, entrichten einen einkommensbezogenen Pflichtbeitrag, dessen Höhe sich aus §§ 157 bis 160, 228a SGB VI in Verbindung mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung ergibt (einkommensbezogener Pflichtbeitrag).

(8) Mitglieder, die nach Absatz 7 Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk oder nach §§ 1 bis 4 SGB VI Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten auch für ihre Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk. Zugrundegelegt wird der Beitrag, der sich nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6 für die Summe der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Absatz 5 Nr. 1), der Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung (Absatz 5 Nr. 2) und der sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen (§ 166 SGB VI) ergeben würde, abzüglich des bereits nach Satz 1 entrichteten Pflichtbeitrages, mindestens jedoch den Mindestbeitrag (Absatz 1 Satz 2).

(9) Mitglieder, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten und dort Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielen und dort Beiträge an eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Sozialversicherung oder eine Versicherungs- und Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe entrichten, können auf Antrag für diese Zeit beitragsfrei geführt werden.

§ 31 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Sozialleistungen nach § 11 SGB I von einem Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I beziehen, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von dem jeweiligen Sozialleistungsträger gezahlt werden.

Beitragspflicht aus gleichzeitig ausgeübter anwaltlicher Tätigkeit besteht davon unabhängig. § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Gesetzlich wehrdienstleistende Mitglieder, die

1. gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen einkommensbezogenen Pflichtbeitrag, dessen Höhe sich aus §§ 157 bis 160, 228a SGB VI in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung ergibt,
2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von einem Zehntel des höchsten Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während des gesetzlichen Wehrdienstes Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den Zivildienst, den Bundesfreiwilligendienst oder einen gleichgestellten Dienst. § 30 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32 Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Zusätzliche freiwillige Beiträge können entrichtet werden, wenn keine Pflichtbeiträge rückständig sind. § 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 % des höchsten Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI nicht überschreiten. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet wurden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar. Für den Zeitpunkt der Entrichtung ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Versorgungswerkes maßgeblich.

§ 33 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht gemäß § 30 Abs. 7 mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird. Im Fall der Verzichtserklärungen gemäß § 43 Abs. 7 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Verzichtserklärung wirksam wird; gleiches gilt für § 12.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens.

(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 367 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgezahlt oder von Dritten gemäß § 31 entrichtet werden; § 35 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Von den Mitgliedern, die sich mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Rückstand befinden, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei einer Säumnis von mehr als

drei Monaten sollen zusätzlich ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 6 % berechnet werden. Die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

(7) Rückständige Beiträge und Nebenforderungen werden aufgrund eines Bescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beiteilbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinen gezahlten Beiträgen entsprechen.

(8) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen und Kosten gilt § 76 Abs. 2 SGB IV entsprechend. Im Fall der Stundung sollen Zinsen in Höhe von 6 % berechnet werden. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

(9) Beiträge, die auf Antrag eines Mitglieds von einer Versorgungseinrichtung im Rahmen eines Überleitungsabkommens an das Versorgungswerk übergeleitet werden, werden so angenommen, als wäre der von der abgebenden Versorgungseinrichtung an das Versorgungswerk übermittelte Beitragsverlauf durch zeitgleiche Zahlungen an das Versorgungswerk erworben worden. Für den Beginn der Mitgliedschaft ist der von der abgebenden Versorgungseinrichtung mitgeteilte Zeitpunkt maßgeblich.

§ 34 Erstattung und Übertragung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach ihrem Beginn und ist eine Überleitung nicht möglich, so sind dem bisherigen Mitglied - vorbehaltlich des § 13 Abs. 2 - auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muss, 80 % der eingezahlten Beiträge zu erstatten. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Eine Erstattung kann nur beantragt werden, wenn noch keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) weggefallen

(3) Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammer Berlin, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden.

(4) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Absatz 1 die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(5) Eine Verzinsung der zu erstattenden oder zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.

V. Nachversicherung

§ 35 Nachversicherung

(1) Wird der Antrag auf Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, sind die folgenden Bestimmungen maßgeblich.

(2) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Regelung in § 19 oder § 19A. Während der Nachversicherungszeit an das Versorgungswerk aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 32 oder werden auf Antrag unverzinst erstattet.

(3) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginnes der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VI. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 36 Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

(1) Das Versorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist auf der Grundlage des technischen Geschäftsplans nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen.

(2) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung sowie hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 37 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Geschäftsbericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu errechnen und im Rahmen eines Gutachtens, das auch den Grad der Kapitaldeckung zu beziffern hat, darzulegen. Der Jahresabschluss nebst Jahresbericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind 10 % des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Deckungsrückstellung erreicht hat. Für den Fall, dass bei Zuführung eines Anteils von 10 % des Rohüberschusses die Verlustrücklage weniger als 2,5 % der Deckungsrückstellung beträgt, ist dieser Anteil zu erhöhen, bis 2,5 % der Deckungsrückstellung erreicht sind. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Der Überschuss eines Geschäftsjahres ist vornehmlich zur Verbesserung der Anwartschaften und Leistungen zu verwenden. Leistungen sind immer dann zu verbessern, wenn nennenswerte Ergebnisse erzielt werden und die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung nicht zur Deckung eines Fehlbetrages oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen benötigt wird. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage, wenn diese nicht ausreicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin zu prüfen.

VII. Verfahren

§ 38 Rechtsweg

(1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 39 Absatz 4 zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 39 Widerspruchsausschüsse

(1) Der Widerspruchsausschuss ist jeweils besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes.

(2) Der Vorstand kann bis zu drei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu fünf Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörig Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Geschäftsführerin gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.

(6) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbe- reich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 40 Informationspflicht

Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten über ihre allgemeinen Rechte und Pflichten.

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 43 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

(1) Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die am 8. Februar 1998 der Rechtsanwaltskammer Berlin angehörten und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 ganz oder teilweise befreit.

(2) Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die nach dem 8. Februar 1998 bis zum Inkrafttreten der Satzung Mitglieder der Rechtsanwaltskammer geworden sind und zum Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder des Erwerbs der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 ganz oder teilweise befreit.

(3) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 2.

(4) Eine über den Umfang nach Absatz 3 hinausgehende Befreiung kann beantragen, wer eine anderweitige Altersversorgung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung herbeigeführt hat und den Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachweist. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere

1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn 5/10 des Regelpflichtbeitrages (§ 30 Abs. 2) entrichtet worden wären;
2. die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 60 Monaten nachgewiesen wird;
3. eine Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens $2\frac{1}{2}$ Zehntel des geltenden Regelpflichtbeitrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die als Endalter im Erlebensfall frühestens das 60. Lebensjahr und höchstens das 68. Lebensjahr vereinbart ist. Für diese Vereinbarung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf Abschluss gestellt werden und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet sein;

4. Reicht die getroffene Vorsorge nach Ziffer 1 bis 3 für die volle Befreiung von der Beitragspflicht nicht aus, kann nach dem Maß der getroffenen Vorsorge eine Herabsetzung des Beitrags auf 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages beantragt werden.

5. die Befreiungstatbestände gemäß § 11 Absätze 1 und 2.

Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gemäß § 43 Abs. 3 und 4 (unabhängig von dem nach § 30 beitragspflichtigen Arbeitseinkommen) festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung ihres einkommensunabhängigen Pflichtbeitrages verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan einkommensbezogen (gemäß § 30).

(5) Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.

(6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

(7) Wer gemäß Absatz 4 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt.

(8) Wer mindestens seit dem 8. Februar 1998 für jeden Kalendermonat Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat und nach diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Erlangung der Mitgliedschaft, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 44 Rückwirkende Geltung von § 19 Abs. 5 Nrn. 3 und 4

§ 19 Abs. 5 Nrn. 3 und 4 gilt auch für die Betreuung von Kindern, die vor Inkrafttreten dieser Satzung, jedoch nach Beginn der beitragspflichtigen oder mit Beitrag belegten Mitgliedschaft des betreuenden Elternteils geboren worden sind, mit der Maßgabe, dass die Anzeige gemäß Nr. 3 a) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt.

IX. Schlussbestimmung

§ 45 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag des Inkrafttretens der Satzung folgenden Monat.“

**Genehmigungsvermerk
vom 14. Oktober 2019
zur Satzungsänderung
vom 5. September 2019**

Der Beschluss zur Neufassung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin vom 5. September 2019 wird gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung genehmigt.

Berlin, den 14. Oktober 2019

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

- L. S. -